

Wenn infolgedessen die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs durch die bisher in der DDR praktizierenden Kollegen durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gewährleistet wird, so könnte nach Abs. 3 dieser Bestimmung eine Untersagung der weiteren Berufsausübung überhaupt nur durch ein Gesetz erfolgen, das gleichzeitig die Entschädigung regelt.

Das Enteignungsrecht ist jedoch geprägt vom Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs, wonach eine Enteignung nur als letztes Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in Betracht kommt.⁷ Der gesetzgeberische Zweck, die anwaltliche Berufsausübung nur solchen Personen zu gestatten, die das Recht der BRD auch beherrschen, dürfte für die DDR-Anwälte jedoch ohne weiteres zu erreichen sein, etwa durch Fortbildungskurse, wie sie seit Jahrzehnten von der Deutschen Anwaltsakademie angeboten werden, sei es als Wochenendseminare oder als ein- oder zweiwöchige Ferienkurse.

Aus diesem Grund wäre ein Gesetz, das die Kollegen in der DDR gegen Entschädigung zum Müßiggang verurteilen würde, wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 3 GG verfassungswidrig.

Die Einführung des BRD-Rechts in der DDR ist allerdings für die DDR-Kollegen mit einem erheblichen Lernbedarf verbunden, der die jüngeren stärker betrifft als diejenigen älteren, die während ihres Studiums sich noch mit dem BGB befaßt haben.

Deshalb hat sich der Saarländische Anwaltverein erboten, die Patenschaft für einen in Cottbus zu gründenden Anwaltverein zu übernehmen und die dortigen Kollegen insbesondere durch Vortragsveranstaltungen über die einzelnen Rechtsgebiete der BRD zu informieren. So ist verabredet, daß der Verfasser zunächst über das Rechtsanwaltsgebührenrecht referiert. Es ist zu hoffen, daß viele andere örtliche Anwaltvereine der BRD sich in der DDR in gleicher Weise engagieren, um die dortigen Kollegen mit den für sie neuen Rechtsmaterien vertraut zu machen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die weitere Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der DDR ist nach deren Beitritt gemäß Art. 23 GG verfassungsrechtlich gewährleistet.⁸ Sie könnte nicht einmal durch ein Gesetz, das eine Enteignungsentschädigung regelt, unterbunden werden. Daher braucht sie im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Regierungen der DDR und der BRD, die dem Beitritt nach Art. 23 GG vorausgehen haben, nicht einmal als Übergangsregelung normiert zu werden.

Nach der Inkraftsetzung des § 4 BRAO wird allerdings das Diplom als Voraussetzung der Zulassung zur Anwaltschaft nicht mehr ausreichen, sondern die Ablegung beider juristischer Staatsexamina erforderlich sein.⁹

Rechtsanwalt BERTHOLD GASS, Saarbrücken

⁷ Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE), Bd. 2, S. 36.

⁸ Zur Frage der Befugnis von DDR-Anwälten, in der BRD zu praktizieren vgl. Lange, „Zur Lage der Rechtsanwaltschaft in der DDR“, Anwaltsblatt 1990, S. 57.

⁹ Darin liegt weder eine Enteignung noch ein enteignungsgleicher Eingriff (BGH, NJW 1972, S. 2347).

Für die Zulassung von Einzelnotaren

Die Notare des Staatlichen Notariats Leipzig haben erfahren, daß beabsichtigt ist, Rechtsanwälten eine Zulassung auch als Notar zu erteilen. Ein großer Teil der sächsischen Notare hat beim Justizminister die Zulassung als Notar in freier Praxis beantragt. Die Anträge liegen seit März/April vor. Eine Reaktion erfolgte bisher nicht.

Während für Justitiare und Rechtsanwälte die freiberufliche Niederlassung bereits geregelt ist, wurden für die Notare bisher keine entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen geschaffen, sieht man von der 1. DB zum Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 19) ab. Das ist u. E. auch Ausdruck der jahrelang geübten Praxis, daß das Berufsbild des Notars nicht die Anerkennung in der Justiz fand und findet, die ihm gebührt.

Voraussetzung für die Ausübung unseres Berufs war — wie bei Richtern und Anwälten — eine Ausbildung als Diplomjurist. Die speziellen Kenntnisse wurden in einer einjährigen Assistentenausbildung erlangt. Nach erfolgreicher Absolvierung erfolgte die Berufung durch den Justizminister.

Zu unseren Aufgaben gehören auch heute noch neben der gewachsenen Bedeutung und dem Umfang der Beurkundungstätigkeit folgende Gebiete: Erbschaftsangelegenheiten, Beglaubigungen, Hinterlegungen, Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Bürger.

Die zur Zeit von den Notaren ausgeübte Tätigkeit nach dem jetzigen Modell ist nicht mehr effektiv genug, um auf die Anforderungen der Zeit zu reagieren. Der steigende Arbeitsanfall, insbesondere im Beurkundungsbereich (Grundstücksverträge, Verkauf volkseigener Flächen an Eigenheimbesitzer, Reprivatisierung und Umwandlung volkseigener Betriebe in Kapitalgesellschaften, Verträge zur Neugründung von Firmen), ist durch die Strukturen im Notariatsbereich nicht mehr ausreichend zu realisieren. Unter den gegebenen materiellen Voraussetzungen und ohne eine Spezialisierung der Notare wird es immer komplizierter, die aktuellen Aufgaben zu lösen. Daher macht es sich u. E. zwingend erforderlich, neben den Staatlichen Notariaten Notare mit eigener Praxis zuzulassen.

Die gegenwärtig erwogene Variante, zur Bewältigung der notariellen Beurkundungen Rechtsanwälte als Notare zu berufen, bietet u. E. nicht die Gewähr, die erforderlichen Urkunden in der gebotenen Qualität zu fertigen. Die Anwälte (ausgenommen ggf. lang praktizierende Einzelanwälte) haben keine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung auf notariellem Gebiet. Die allgemeine juristische Ausbildung an den Hochschulen beinhaltet so gut wie keine notarspezifische Kenntnisvermittlung. Diese haben sich die Notare in der einjährigen Assistentenausbildung erworben.

Auch in der BRD wird nur derjenige zum Notar berufen, der nachgewiesen hat, daß er die entsprechenden Kenntnisse erlangt hat.

Die DDR will in kürzester Zeit ein Rechtsstaat werden. In der Wirtschaft soll möglichst unbürokratisch, jedoch in rechtlich hoher Qualität eine umfangreiche Kapitalisierung und Reprivatisierung vollzogen werden. Auch die Bürger erhalten bei Vertragsabschluß sowie bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte Vertragsfreiheit im gesetzlichen Rahmen. Dies bedarf einer fachlich versierten juristischen Betreuung, die nur durch eine Spezialisierung erfolgen kann.

Dazu bestehen bei den Notaren die besten Voraussetzungen, da die Trennung zwischen Rechtsanwälten und Notaren nach 1952 und insbesondere nach 1976 vollzogen wurde. Damit haben wir Notare in der DDR auch die größere Berufserfahrung und spezielle Kenntnisse im materiellrechtlichen und im prozeßrechtlichen Bereich unserer Tätigkeit. Insbesondere im Erbrecht wurden wir ständig gefordert, uns mit den BGB-Regelungen vertraut zu machen. Wir sind der Auffassung, daß gerade diese Spezialisierung genutzt werden muß, und darauf gilt es in Zukunft zu bauen.

Anwälte und Notare unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer Aufgabenstellung: Ein Anwalt muß immer partei-lich sein, um seinen Mandanten rechtlich zu vertreten. Der Notar dagegen ist stets unparteiischer Berater und Betreuer zum Nutzen aller Beteiligten, der letztlich die Willenserklärungen eindeutig in Urkunden festhält und dadurch eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet.

In letzter Zeit — so die Tendenz — haben neben jahrelang praktizierenden Anwälten mit hoher Berufserfahrung auf ihrem Gebiet Diplomjuristen aus Betrieben, Staatsorganen und anderen Einrichtungen eine Zulassung als Anwalt auf recht unbürokratische Weise erhalten. Es besteht die Gefahr, daß diese auf Antrag ebenso schnell eine Berufung als Notar erlangen. Auf Grund fehlender fachlicher Kompetenz und Erfahrung kann es so möglicherweise zu erheblichen, nicht wieder gutzumachenden Vermögensschäden kommen.

Der Anwaltsnotar kann sich u. E. in wesentlich geringerem Umfang den Notariatsaufgaben widmen als der Nur-Notar. Die Praxis in der BRD beweist, daß der Anwaltsnotar wesentlich weniger Urkundstätigkeit ausübt und damit über eine geringere Berufserfahrung verfügt als der Nur-Notar, der